



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	13.09.2013		
Geschäftszeichen	BD-au		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 14.11.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 179/13

Betreff: Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Ulm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Anlagen: - Synopse der vorgesehenen Änderungen (Anlage 1)
- Text der neugefassten Polizeiverordnung (Anlage 2)

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der beiliegenden Polizeiverordnung der Stadt Ulm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten durch den Oberbürgermeister gemäß § 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg zu.

Türke

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,BS,EBU,OB,SUB,VG,VD,ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

I. Ausgangslage:

Nach § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Am 06.04.1977 hat der Oberbürgermeister der Stadt Ulm mit Zustimmung des Gemeinderats die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtkreis Ulm, insbesondere zum Schutz vor Lärm und umweltschädlichem Verhalten, erlassen.

Diese Verordnung wurde im Jahre 1984, 1987 und 2002 geändert. Die Polizeiverordnung tritt nach § 17 Abs. 1 PolG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bei den einzelnen Bestimmungen ist neben sonstigen Rechtsgrundsätzen vor allem berücksichtigt worden, dass Polizeiverordnungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen und insbesondere nicht in Widerspruch mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen übergeordneter Rechtsorgane stehen dürfen (§ 11 PolG).

Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats und sind der nächsthöheren zur Fachaufsicht zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 PolG).

Einige Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Umweltschutzverhalten sind aus rechtlichen Gründen nicht mehr haltbar und müssen geändert werden. Diese Änderungen und einige Änderungsvorschläge sollen in einer kompletten Neufassung der Polizeiverordnung geregelt werden, damit die Formulierungen rechtssicher sind. Die nunmehr vorgelegte Neufassung der Polizeiverordnung orientiert sich im wesentlichen an der mit dem Innenministerium Baden-Württemberg abgestimmten Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2011 und an der zum Polizeirecht und zu Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergangenen Rechtsprechungen. Die meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben in der Vergangenheit Polizeiverordnungen auf der Basis der Musterverordnung erlassen.

Gleichzeitig wurden einige Bestimmungen neu aufgenommen und neu gegliedert. Einige als überflüssig erkannte Bestimmungen wurden aus der Polizeiverordnung herausgenommen und kleinere Ergänzungen eingefügt.

II. Wesentliche Änderungen:

1. § 4 „Lärm von Sport- und Spielplätzen“

Durch das 10. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Privilegierung (Duldung) der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden. Die neue Regelung im § 4 Abs. 1 stellt klar, dass generell alle Sport- und Spielplätze (öffentliche und private) während der Nachtzeit nicht benutzt werden dürfen. Auch ist ohne Belang, ob die Plätze allgemein zugänglich sind oder nicht.

§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umweltwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht. Mit dem neuen Satz 2 wurde auch eine Ungerechtigkeit im Hinblick auf den Einsatz von Geräten und Maschinen bei Haus- und Gartenarbeiten beseitigt. Die Ortspolizeiverordnungen vieler Städte und Gemeinden sehen dagegen für Spielplätze aus Lärmschutzgründen nach wie vor Mittagspausenregelungen vor. Speziell geregelt wurde im neuen Absatz 2 der Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.

2. § 5 „Lärm von Haus- und Gartenarbeiten“

Gemäß einer Vorgabe der EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten musste die bundesdeutsche Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) angepasst werden. Demnach darf in den EU-Mitgliedstaaten für 57 Maschinen und Geräte keine derartige Mittagspause mehr festgesetzt werden. Zu diesen Geräten gehören auch Rasenmäher. Nach der bisherigen Polizeiverordnung war insbesondere aus Rücksichtnahme auf ältere Menschen und auf Kleinkinder eine Mittagspause von 12.00 - 14.00 Uhr einzuhalten. Eine solche Mittagsruhe darf aufgrund der o.a. Rechtsvorgabe von den Städten und Gemeinden nicht mehr festgesetzt werden.

Da das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen nicht mehr der allgemeinen Lebenswirklichkeit entspricht, sägen uns spalten auch mit Maschinen ausgeführt werden könne, ist die Bestimmung auch insoweit aufzugeben.

Im Abs. 2 wird neu auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung verwiesen.

3. § 7 „Lärm durch Fahrzeuge“

Wurde ebenfalls neu aufgenommen, entsprechend der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg. Für den Lärm auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten ausschließlich die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Zusätzliche Verkehrsbeschränkungen durch die örtliche Polizeiverordnung sind nicht zulässig. Die Regelung in der Polizeiverordnung kann also nur noch Lärmbekämpfungstatbestände für den Verkehr enthalten, der außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stattfindet, also auf privaten Grundstücken, das heißt im wesentlichen auf privaten Parkplätzen, Stellplätzen bzw. Durchfahrten.

4. §12 „Verunreinigung durch Tiere“

Wurde neu gefasst.

Die Beseitigungspflicht wurde diesbezüglich auf Pferdekot erweitert, da es hier in der Vergangenheit zu Problemen auf Geh- und Radwegen im Bereich von

Pferdehaltungsbetrieben kam.

5. § 13 „Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere“

Wurde ebenfalls neu gefasst aufgrund neuer Mustervorlage des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Der Absatz 2 wurde neu aufgenommen.

Füttern von Wasservögeln schadet der Umwelt und den Tieren: Durch die Fütterung werden dem Gewässer Nährstoffe in Form von unverbrauchtem Futter oder auch als Exkrement der Wasservögel zugeführt, wodurch die Gewässergüte beeinträchtigt wird. Faulende Futterreste fördern zudem die Entstehung gefährlicher Bakterien, welche zum Erkranken und Sterben der Vögel führen können.

Wild lebende Wasservögel wie, Enten und Schwäne, finden ihre Nahrung in der Natur und sind auch während der Kälteperiode auf die Zufütterung nicht angewiesen, da es in den Gewässern ausreichend Nahrung gibt (Wasserpflanzen, Schilf, Wasserlinsen, Insekten, Krebstiere, Schnecken, Würmer). Wenn die Wasservögel an einem Gewässer bei starkem Frost und Zufrieren des Gewässers nicht genügend Nahrung finden können, ziehen sie auf andere offene Wasserflächen weiter. Erschwerend kommt noch der Umstand hinzu, dass durch die Fütterung von Enten auch eine zunehmende Rattenpopulation begünstigt wird. Von Ratten können jedoch Krankheiten auf den Menschen übertragen werden. Das Fütterungsverbot dient daher wegen des Zusammenhangs mit der Rattenpopulation ergänzend dem Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten.

Die Stadt Stuttgart hat diese Regelung seit 1997 in ihrer Polizeiverordnung.

6. § 16 „Belästigung der Allgemeinheit“

Wurde neu gefasst aufgrund neuer Mustervorlage des Gemeindetags Baden-Württemberg. Hier wurde die Nr. 4 des Absatzes 1 (Alkoholverbot) ersatzlos gestrichen. Die Alkoholverbotsregelung wurde vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Diskutiert wird allerdings nach wie vor, ob stattdessen eine Ermächtigung für Alkoholkonsum- und Alkoholmitführungsverbote an örtlichen Brennpunkten im Polizeigesetz geschaffen werden. Nach aktuellem Stand besteht in nächster Zeit wohl keine Aussicht auf eine gesetzliche Ermächtigung.

7. § 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten“

Wurde neu aufgenommen.

Das Aufstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (also auch von Wohnwagen) ist grundsätzlich erlaubtes Parken, soweit diese Fahrzeuge betriebsbereit sind. Werden die Wohnanhänger jedoch für Wochen oder Monate (z.B. beim Überwintern) aus dem Verkehr genommen und abgestellt, so kann auch von ruhendem Verkehr keine Rede mehr sein. Abs. 3 b des § 12 StVO verbietet daher das Parken von Kfz-Anhängern ohne Zugfahrzeug, soweit es länger als 2 Wochen dauert, auf öffentlichen Verkehrsflächen, außer auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Während sich auch ein längeres Abstellen eines Wohnmobils im öffentlichen Verkehrsraum zu Verkehrszwecken (d.h. wenn keine Wohn- bzw. Übernachtungszwecke verfolgt werden) noch im Rahmen des Gemeingebrauchs hält, stellt bereits ein kurzfristiges Abstellen eines Wohnmobils oder Wohnwagens im öffentlichen Verkehrsraum zu Wohn- bzw. Übernachtungszwecken grundsätzlich eine Sondernutzung dar.

8. § 18 „Ordnungsvorschriften“

(Bisher „§ 16 Verhalten in öffentlichen Anlagen“) wurde neu gefasst, entsprechend der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

In Abs. 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Kinderspielflächen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der eingangs erwähnten Änderung des § 22 BImSchG erscheint eine solche Beschränkung auf Lärmbelästigungen fraglich.

- III. Im Übrigen wird auf die beiliegende Gegenüberstellung der bisherigen Regelung und der vorgeschlagenen neuen Regelung verwiesen.**